

[REDACTED] [REDACTED] [REDACTED]

Zustellung per Boten

Vorab per E-Mail

Frau Kohlroß  
Gemeinderat Schollbrunn  
Lengfurter Str. 8  
97892 Kreuzwertheim

15.12.2024

**Bekanntmachung über den Billigungs- und Auslegungsbeschluss zur  
7. Änderung des Flächennutzungsplans/Bebauungsplans „Zur  
Kartause“ in Schollbrunn, gemäß § 3 Abs. 1 BauGB  
Hier: Einwendungen im Rahmen der 1. und 2. Offenlegung  
Ihr Schreiben vom 9.12.2024**

Sehr geehrte Frau Kohlroß,  
Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie sprechen vom Schutz personenbezogener Daten. Ganz offensichtlich sind auch Stellen geschwärzt, die nichts mit personenbezogenen Daten zu tun haben und welche mit Ihrer Argumentation im 2. Absatz Ihres vorgenannten Schreibens nicht abgedeckt sind.

Im 2. Absatz argumentieren Sie unter Bezugnahme auf § 4a Abs. 4 Satz 1 BauGB. Ich erlaube mir diese Stelle zu zitieren: „*Bei Bauleitplänen, die erhebliche Auswirkungen auf Nachbarstaaten haben können, sind die Gemeinden und Behörden des Nachbarstaates nach den Grundsätzen der Gegenseitigkeit und Gleichwertigkeit zu unterrichten.*“ Haben Sie bitte die Freundlichkeit mir zu erläutern, was dies mit den monierten „geschwärzten Stellen“ zu tun hat?

Im 3. Absatz argumentieren Sie damit, dass die angesprochenen Verpflichtungen der Gemeinde aus § 3 Abs. 2 Satz 1 und § 4a Abs. 4 Satz 1 BauGB nicht vorsehen, dass auch personenbezogene Daten zu übermitteln sind. Hieraus leiten Sie ab, dass es daher regelmäßig nicht erforderlich sei private Daten zu übermitteln. Eine derartige Ableitung aufgrund einer nicht expliziten Erwähnung in einem Gesetz ist m.E. eine falsche Auslegung. Wird in einem Gesetz etwas nicht erwähnt kann daraus keinesfalls ein Verbot des nicht Erwähnten und auch keineswegs eine nicht Erforderlichkeit, wie von Ihnen ausgeführt abgeleitet werden, insbesondere, wenn es sich um das Protokoll einer öffentlichen Sitzung handelt. Jedem, der an der Sitzung teilgenommen hat, sind die geschwärzten Daten bekannt. Mit der Schwärzung benachteiligen Sie jene Teile der berechtigten Öffentlichkeit sowie öffentlicher und nicht öffentlicher Stellen, die nicht an der Sitzung teilgenommen haben.

Der von Ihnen zitierte Art. 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayDSG regelt die Übermittlung personenbezogener Daten an öffentliche Stellen. Bei mir handelt es sich nicht um eine öffentliche Stelle, weil ich Einwendungen als natürliche Person und Bürger von Schollbrunn vorgetragen habe. Nach Art. 5 Abs. 1 Nr.2 BayDSG ist die Übermittlung personenbezogener Daten an nicht öffentliche Stellen geregelt. Hierauf sind Sie nicht eingegangen. An meinem berechtigten Interesse als Einwendungsführer, wohnhaft in der Nachbarschaft des Planungsgebietes, dürfte es keine Zweifel geben, wenngleich, wie unten ausgeführt, es in meinem Fall auf ein berechtigtes Interesse gar nicht ankommt.

Über allem stehen zudem Art. 54 Abs. 3 Satz 2 der Bayerischen Gemeindeordnung und Art. 48 Abs. 2 Satz 2 LKrO. „*Die Gemeindebürgerinnen und Gemeindebürger, ebenso die Kreisbürger und Kreisbürgerinnen können Einsicht in die Niederschriften der öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats nehmen und sich Kopien erteilen lassen.*“

Demnach steht jedem Gemeindebürger und Kreisbürger – unabhängig von einem berechtigten Interesse zu – Einsicht zu nehmen in die

öffentlichen Protokolle. Dies ist in Form der Einsichtnahme in das Originaldokument zu gestatten, also in das unveränderte unterschriebene und ausgefertigte Sitzungsprotokoll, das nach Unterzeichnung und Beschlussfassung durch den Gemeinderat die Qualität einer öffentlichen Urkunde erhält und unveränderbar ist. Als anspruchsberechtigte Person bin ich auch mit einer Zusendung von Kopien per E-Mail einverstanden.

Aus vorgenannten Gründen folgt, dass Ihre Argumentationen ins Leere gehen und Sie mit Ihren Schwärzungen weder mir gegenüber noch gegenüber sonstigen öffentlichen oder nicht öffentlichen Stellen, Ihren Verpflichtungen nachgekommen sind, wozu ich Sie erneut auffordere. Die Kenntnis eines Teiles der geschwärzten Stellen kann für den einen oder anderen Einwendungsführer durchaus erforderlich und hilfreich sein, im Hinblick auf den Vortrag erneuter Einwendungen. Daten die nicht mit natürlichen Personen verknüpft sind sowie personenbezogene Daten die nicht schutzbedürftig sind und von nicht natürlichen Personen nicht ohne Weiteres zu trennen sind, haben Sie offen zu legen. In diesem Zusammenhang entbinde ich Sie auch davon, meine persönlichen Daten zu schützen bzw. nicht offen zu legen.

Sollten Sie Ihren Verpflichtungen dennoch nicht nachkommen und bis zu deren Erfüllung die Einwendungs- und Offenlegungsfrist nicht entsprechend verlängern, werden auch diese Normverstöße, sollte es erforderlich werden, einer gerichtlichen Überprüfung zu unterziehen sein.

Mit freundlichen Grüßen

A large rectangular area of the document has been completely blacked out, obscuring a signature.

D.: Herren Drescher und Gehret, Vgem. Kreuzwertheim

A large rectangular area of the document has been completely blacked out, obscuring a signature.

## Andreas Drescher

---

**Von:** [REDACTED] [REDACTED]  
**Gesendet:** Sonntag, 15. Dezember 2024 17:41  
**An:** Thea Kohlross  
**Cc:** Klaus Gehret; Andreas-Drescher  
**Betreff:** Ihr Schreiben vom 9.12.2024  
**Anlagen:** An Kohlroß, 15.12.24.pdf; ATT00001.htm

**Kennzeichnung:** Zur Nachverfolgung  
**Kennzeichnungsstatus:** Gekennzeichnet

Sehr geehrte Frau Kohlroß,

anbei mein Schreiben von heute vorab per E-Mail.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]